#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach §9 Abs. 1 BauGB

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.
- Maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO
- Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt im
- GRZ 0,5
- Als Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO maßgebend und wird so festgesetzt.
- Zahl der Vollgeschosse (gemäß Art. 83 Abs. 7 BayBO)
- Die Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt:
  - III drei Vollgeschosse maximal II - zwei Vollgeschosse maximal
- Maximal zulässige Wandhöhe
- 1.3.1. Die zulässige Wandhöhe beträgt
  - **11,00 m** maximal MI 2 4,00 m maximal
- Die Wandhöhe ist das Höchstmaß, ab OK geplantem Gelände
- 2. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 2.1. Bauweise:
- 2.1.1. **b** - Besondere Bauweise, gemäß § 22 BauNVO. (Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig)
- 2.1.2. o - offene Bauweise, gemäß § 22 BauNVO.
- Im gesamten Geltungsbereich gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstandsflächen). Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend.
- 3. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO
- 3.1.1. Dachform Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Sattel- und Pultdächer zulässig.
- Dachneigung MI 1 0 - 10° 15 - 35°

- 3.1.3. Dachdeckung MI 1 Als Dachdeckung sind Alu- oder Zinkdeckung, sowie begrünte, bekieste Folien-/Flachdächer (auch Bitumendachbahnen) in Grautönen, zulässig.
  - Als Dachdeckung ist Ziegel- oder Pfannendeckung in
  - Rottönen, zulässig.
- An den nach Norden und Osten gerichteten Fassadenseiten sind Tore unzulässig.

#### 4. GRÜNORDNUNG

- Umsetzung, Pflanzqualitäten und Mindestpflanzgrößen
  - Die Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung/Bezugsfähigkeit der Gebäude fertig zu stellen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Nachpflanzungen haben der Pflanzqualität der enfernten Pflanzung zu entsprechen. Die Pflanzungen sind durch Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Wildverbiss) dauerhaft zu sichern.
  - Bei Einhaltung in der Anzahl, sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.
  - Für die im Bebauungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den Grünflächen, wird die Verwendung der unter Punkt 4.2 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
  - Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 2,25 m<sup>2</sup>

2xv., mind. 60 - 100 cm

Gew. Schneeball

- Pflanzqualitäten: Bäume II. Ordnung Hochstamm, 3xv., STU 16-18 cm
- Zu verwendende Gehölze
- Auswahlliste Bäume II. Ordnung
  - Feld-Ahorn Acer campestre Vogel-Kirsche Prunus avium Stiel-Eiche Quercus robur i.A.u.S. Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata i.A.u.S. Winter-Linde
- 4.2.2. Auswahlliste Sträucher

Viburnum opulus

Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Gew. Liguster Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehdorn Sal-Weide Salix caprea Schwarzer Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana



- Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas, etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände, nach den entsprechenden Richtlinien, sind einzuhalten. Als Pflanzung, im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Grenzabstände
- Die Grenzabstände der Pflanzungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
  - Zu Nachbargrundstücken 2,00 m bei Einzelbäumen und Heistern, sowie Sträuchern über 2,00 m Wuchshöhe.
    - 0,50 m bei Sträucher,

bis zu einer Wuchshöhe von maximal 2,00 m.

- Es gelten zudem die Vorgaben des AGBGB.
- 4.5.
- Die untergeordneten Verkehrsflächen, wie z.B. Fußwege und Parkplätze, sind versickerungsfähig mit Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder Mineralbeton zu gestalten (soweit die geltenden Richtlinien der Wasserwirtschaft, dem nicht entgegenstehen). Unverschmutztes Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen, sind vorrangig über die belebte Oberzone zu versickern (DWA Merkblätter).
- Ausgleichsfläche
- Verfahren nach § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung, in das beschleunigte Verfahren, deshalb hier nicht notwendig.

### ALLGEMEINE HINWEISE

#### A. BODENDENKMÄLER

- Sollten im Zuge von Bauarbeiten Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzes einzuhalten.
- Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

### B. SCHUTZ DES MUTTERBODENS (nach § 202 BauGB)

Vor ieder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

### C. ENERGIEVERSORGUNG

Übersichtskarte 1

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehören auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen rechtzeitig zu melden. Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmassnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel, beträgt bei Aufgrabungen je 0,50 m links und rechts zur Trassenachse. Das "Merkblatt über Baumbestand und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

## PLANLICHE FESTETZUNGEN

## Die Nummerierung erfolgt nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 BauGB, §§1 11 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen
- Mischgebiete (§6 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Grundflächenzahl,
- 2.5. GRZ 0,5 MI 2 GRZ 0,4 als Höchstmaß
- 2.7. Zahl der Vollgeschosse, II

als Höchstmaß

- 2.8. Höhe der baulichen Wandhöhe 11.00 m Anlagen, als Höchstmaß MI 2 Wandhöhe 4.00 m
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.3. **b** Besondere Bauweise, nur innerhalb MI 1 Es sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.
- Offene Bauweise, nur innerhalb MI 2
- 3.5. Baugrenze, Gebäude
- VERKEHRSFLÄCHEN
- (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Straßenverkehrsfläche
- 6.1.2. öffentlich
- 6.1.3.
- öffentlich, im Bestand (Siedlungsstraße)
- 6.1.4 öffentlich, im Bestand (Staatsstraße)
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die 6.4. Verkehrsflächen
- GRÜNFLÄCHEN
- (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1. Grünfläche, privat

9.2.

- Grünfläche, privat
  - Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung
- 9.2. Zu pflanzende Einzelbäume und Sträucher
- Laubbaum II. Ordnung, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.1.). Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5,00 m, unter Einhaltung der Anzahl, ist erlaubt
- Sträucher, Artenauswahl gemäß Auswahlliste der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung (Punkt 3.2.2.). Eine lagemäßige Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) O Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern Ortsrandeingrünung) und sonstigen Bepflanzungen (Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung)
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
- 15.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

6 = Dachform

- 15.2. Nutzungsschablone
- 5 6
- 1 = Gebiet 2 = max. Zahl der Vollgeschosse 3 = Grundflächenzahl 4 = Wandhöhe 5 = Bauweise
- 15.6. 

  Vorkehrungen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen Hier: an diesen Gebäudeseiten sind Tore unzulässig.
- 15.12. •••• Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes)
- BAUWERKE, GEBÄUDE
- HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- 509/15 Flurstücksnummer
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Höhenlinien, natürliches Gelände mit Angabe der Höhe ü.NN
- Maßangabe in Meter

### VERFAHRENSVERMERK

vom ...... bis ..... stattgefunden.

- Die Aufstellung des Deckblattes soll gemäß dem § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung, unterliegen.
- 1. Der Marktrat von Arnstorf, hat in der Sitzung vom 02.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... hat in der Zeit
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... hat in der
- Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden. 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ....... wurden die Behörden und
- sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurde mit der Begründung

- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ...... öffentlich ausgelegt.
- 6. Der Markt Arnstorf hat mit Beschluss des Marktrats vom ...... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ....... als Satzung beschlossen.
- Arnstorf, den .....
- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
- 7. Die Regierung / Das Landratsamt ........ hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom ........ AZ ...... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- 8. Ausgefertigt (Siegel Genehmigungsbehörde)
- Arnstorf, den .....
- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
- 9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am ....... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ....... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit
- Arnstorf, den .....

in Kraft getreten.

- gez. Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

Es kann auch jeder einzelne Verfahrensabschnitt durch Siegel und Unterschrift gesondert bestätigt werden. Die Vermerke 1-3 sind nur erforderlich, wenn der



## MARKT **ARNSTORF**

Landkreis Rottal - Inn Regierungsbezirk Niederbayern

# **BEBAUUNGSPLAN** "MI Simbacher Straße " nach § 13a BaugB

# Entwurf in der Fassung vom 29. Juni 2018

Der Marktrat von Arnstorf erläßt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458), sowie Art. 81 Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH -Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBI. S. 89), folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans "MI Simbacher Straße".

Arnstorf, den 29. Juni 2018

Deckblatt

Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister

# Grünordnung

ARCHITEKTURBÜRO KONRAD STADLER DIPL.ING.(FH) ARCHITEKT Eichendorfer Straße 10 94424 Arnstorf Tel: 08723 - 97 81 97 Fax: 08723 - 97 81 98

Email: architekt.stadler@t-online.de

DIPL.ING.(FH) LANDSCHAFTSARCHITEKTUR Hinterholzen 3 84326 Falkenberg Tel: 08735 - 93 999 93 Email: arc-wolf@t-online.de

RAINER WOLF

